

**Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Norderstedt e.V.
im Landesverband Schleswig-Holstein**

Präambel**I. Name, Sitz, Zweck**

§ 1	Name und Sitz.....	2
§ 2	Zweck.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	3
§ 4	Geschäftsjahr	3

II. Mitgliedschaft, Gliederung

§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Verhältnis zu den übergeordneten Organen	4
§ 7	Jugendarbeit	4
§ 8	Organe	4
§ 9	Abstimmungen und Wahlen.....	4
§ 10	Mitgliederversammlung	5
§ 11	Vorstand.....	6

III. Sonstige Bestimmungen

§ 12	Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte).....	7
§ 13	Prüfungen.....	7
§ 14	Revisoren	7
§ 15	Ehrungen.....	8
§ 16	Satzungsänderungen	8
§ 17	Auflösung/Aufhebung	8

Präambel

Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die DLRG **Norderstedt e.V.** der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV).
- (2) Sie führt den Namen:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Norderstedt e.V.
im Landesverband Schleswig-Holstein
abgekürzt "**DLRG Norderstedt e.V.**"
- (3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Norderstedt und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg im Kreis Segeberg.
- (4) Vereinssitz der DLRG **Norderstedt e.V.** ist die Stadt Norderstedt.

§ 2 Zweck

- (1) Die Aufgabe der DLRG Norderstedt e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) **Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere.**
 1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen, im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
- (3) **Eine weitere, bedeutende Aufgabe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.**
- (4) **Zu diesen Aufgaben gehören auch die**
 1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
 2. Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
 3. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
 4. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
 5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 6. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 8. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden.
 9. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Aufgaben dienen.
- (5) Die DLRG **Norderstedt e.V.** vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und

- fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet dies weder in den Gremien der DLRG Norderstedt e.V. noch bei ihren Mitgliedern.
- (6) Die DLRG **Norderstedt e.V.** verurteilt jegliche Form von unzulässiger Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG **Norderstedt e.V.** ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Die DLRG **Norderstedt e.V.** ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG **Norderstedt e.V.** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG **Norderstedt e.V.**, haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG **Norderstedt e.V.** entstanden sind. Die DLRG Norderstedt e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft, Gliederung

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG **Norderstedt e.V.** an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend.
- (5) Die Mitglieder haben Beiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung der DLRG **Norderstedt e.V.** in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge sollen im Bankeinzugsverfahren erhoben werden
- (6) Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen zu genehmigen
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschuß.
1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß schriftlich mindestens ein Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG **Norderstedt e.V.**: zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

3. Den Ausschluß aus der DLRG regelt § 12.

- (8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG **Norderstedt e.V.** zurückzugeben.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG **Norderstedt e.V.** nicht verpflichtet.
- (10) Die DLRG **Norderstedt e.V.** kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Verhältnis zu den übergeordneten Organen

Das Verhältnis zu den übergeordneten Organen regelt die Organordnung der DLRG **Norderstedt e.V.**.

§ 7 Jugendarbeit

- (1) Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen -unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG **Norderstedt e.V.** und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG **Norderstedt e.V.** dar.
- (3) Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der DLRG **Norderstedt e.V.** beschlossen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (5) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG **Norderstedt e.V.** ab.
- (6) Im Haushaltsvoranschlag der DLRG **Norderstedt e.V.** ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Jugend.

§ 8 Organe

Organe der DLRG **Norderstedt e.V.** sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.
- (6) Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs. (1) bis (5) möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild-und/oder Tonübertragung).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG **Norderstedt e.V.** Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das vorausgegangene bzw. laufende Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung), sofern nicht der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Jahresversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG **Norderstedt e.V.** mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller am dritten Tage nach der Versendung als zugegangen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist.
Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen, soweit das jeweilige Mitglied sich ausdrücklich auch mit Einladungen zu Mitgliederversammlungen per E-Mail einverstanden erklärt hat. Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail am dritten Tage nach der Versendung als zugegangen.
Zusätzlich kann, ohne dass dies erforderlich ist oder dass dies die Einladung an die Mitglieder in Textform ersetzt, durch Aushang an den den Mitgliedern bekannten Stellen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG **Norderstedt e.V.** Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
 - 1. Wahl des Vorstandes
 - 2. Wahl der Revisoren
 - 3. Entlastung des Vorstandes

4. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11 Abs. (4) dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die Landesverbandshaupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der Landesverbandssatzung eine neue Wahl erforderlich wird.
 5. Anträge
 6. Beitragsordnung
 7. Organordnung
 8. Satzungsänderungen
 9. Genehmigt die Geschäftsordnung
 10. Auflösung der DLRG **Norderstedt e.V.**
- (7) Der Vorsitzende der DLRG **Norderstedt e.V.** beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den äußeren Rahmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt spätestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Mitgliederversammlung beschließen,
- a.) dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume). oder
 - b.) dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der schriftlichen Abgabe von Stimmen auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG **Norderstedt e.V.** im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Leiter Technik
 - e) der Leiter Einsatz
 - f) der Leiter Ausbildung
 - g) der Jugendvorsitzende
 - h) die stellvertretenden Jugendvorsitzende

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder wählen. Außerdem kann die Mitgliederversammlung einen erweiterten Vorstand (Resortleiter) wählen. Die Stellvertreter vertreten die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes. Jedes ordentliche Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder i.S.v. § 26 BGB sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß die Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden dürfen.
- (4) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt.
- (5) Der Jugendvorsitzende und Stellvertreter ist durch Wahl nach der Jugendordnung Mitglied im Vorstand
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach einem Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte und Referenten berufen.
- (7) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (8) Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.
- (9) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen in § 10 Abs. (8) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte)

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte) haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
- (2) Für die DLRG Norderstedt e.V. ist das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes zuständig. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus der Satzung des Landesverbandes und der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e.V., dort sind auch das Verfahren und die Kostentragung geregelt.

§ 13 Prüfungen

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des Landesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG **Norderstedt e.V.** Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
- (4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Entgeltordnung.

§ 14 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr drei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Revisoren, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluß der DLRG **Norderstedt e.V.** und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Der dritte gewählte Revisor wird nur dann tätig, wenn einer der beiden anderen an der Ausübung der Prüfung verhindert ist. Wiederwahl von Revisoren ist zulässig.

§ 15 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
- (4) Satzungsänderungen sind dem Landesverbandsvorstand anzuzeigen.
- (5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 17 Auflösung/Aufhebung

- (1) Die Auflösung der DLRG **Norderstedt e.V.** kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Norderstedt e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom:

22.06.2005 ist die Satzung geändert und neu gefasst worden.

06.06.2008 ist die Satzung geändert worden.

22.06.2011 ist die Satzung geändert worden

22.08.2011 ist die Satzung durch Beschluss des Vorstandes geändert worden.

26.04.2017 ist die Satzung geändert worden

22.11.2021 ist die Satzung geändert worden

16.07-2025 ist die Satzung geändert worden